

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Der Talmud und sein Recht

Rapaport, Mordché Wolf

Berlin, 1912

Erster Theil. Allgemeines.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-943

Erster Theil.

Allgemeines.

§ 1.

Wenn Jemand sich der Aufgabe unterzieht, Rechtsnormen eines fremden oder nicht mehr existirenden Volkes der Oeffentlichkeit zugänglicher zu machen, so ist es seine erste Pflicht, den Geist dieses Volkes, dessen Ziele und Ideale, vor Allem jenem Kreise der Oeffentlichkeit bekannt zu machen, damit dieser mit der Wirkung auch gleichzeitig die Ursache kennen lerne. Nun ist zwar das jüdische Volk der Oeffentlichkeit nicht fremd und es bringt auch wiederholt Beweise seiner Existenz, sein Geistesleben aber, speciell der Geist seines eigenen Rechtes, der jüdischen Rechtsnormen, ist den weiten

Der Verfasser hat sich auf meine Anregung bereit erklärt, verschiedene Theile des Talmudrechts zu bearbeiten. Vorliegendes soll als Einleitung dienen. Der hohe Werth des orientalischen Rechts für die Geschichte der Jurisprudenz ist offensichtlich, und die Feststellung seiner wichtigsten Resultate scheint jetzt, wo die Zahl der gründlichen Talmudkennner abnimmt, ein besonders schätzenswerthes Unternehmen.

Kohler.

Kreisen sehr wenig, fast gar nicht bekannt, und eine Nachricht von demselben kommt wie aus ganz fremdem Lande. Der Grund dafür liegt darin, dass man den Talmud, den einzigen Urquell alles jüdischen Rechtes, nur sehr schwer verstehen kann, weil er in einer eigenen orientalischen Sprache geschrieben ist und die Commentare, in hebräischer Sprache herausgegeben, diese Aufgabe dem Fremden fast gar nicht erleichtern. Diese Umstände gereichen sehr oft den Juden zum Nachtheile, denn in der Gegenwart wird Alles mit scheelen Augen angeschaut, was sich in Geheimniss zu hüllen scheint. Bestärkt wird die Menge in ihrem Glauben, wenn sie zuweilen einen Gelehrten des jüdischen Wissens in Wort oder Schrift anhören soll, — dann wirkt das Bemühen desselben, der die behandelte Stelle zu beschönigen, im Geiste seiner Zeit zu interpretiren strebt, auf seine andersgläubigen Zuhörer in dem gerade entgegengesetzten Sinne, es weckt ein Gefühl der Unwahrheit bei denselben, und da sie nicht wissen, wie weit sie sich demselben hingeben sollen, so hängt es von dem subjectiven Empfinden des Einzelnen ab, sich ein Urtheil zu bilden. Was aber ein auf Temperament und Gefühl sich stützendes Urtheil für einen reellen Werth hat, wie wenig treffend ein Urtheil sein kann, das von einem herausgerissenen Stücke auf ein ganzes Werk ausgedehnt wird, wie schon gar nicht richtig ein Urtheil sein muss, wo diese beiden Momente gleichzeitig zusammentreffen, das ist eine Wahrheit, die für keinen logisch denkenden Menschen einen Zweifel überhaupt zulässt. Diese Momente aber haben dazu beigetragen, den Talmud zu discreditiren, ihn in den Augen der Uneingeweihten tendenziös zu verschreien, und die früher schon angegebenen Schwierigkeiten haben die Gelehrten gehindert, sich eines Bessern zu überzeugen, sich überhaupt ein klares Urtheil zu bilden. Gegen diese passiven Hindernisse giebt es nur ein Mittel, und zwar: rücksichtslose Offenheit; nur durch eine klare, ganz offene Darlegung aller Normen ist die Möglichkeit geboten, das Misstrauen zu verscheuchen und ein Urtheil der Fachgelehrten vorzubereiten. Wenn aber die

Normen dargelegt werden sollen, dann muss auch deren Basis zuallererst klargelegt sein; es muss der Geist genau erkannt werden, der diese Normen beherrscht und sie schafft. Eine Gesetzessammlung kann nur dann erklärt werden, wenn alle ihre Hilfsmittel, alle ihre Bestandtheile, alle ihre Zwecke und Ziele bekannt sind; nur dann kann jede Norm ihre Berechtigung beweisen, nur dann offenbart sich die Logik des Gesetzes in dem Verhältnisse zur Basis, deren Product dieses ist; nur dann wird der Talmud in seinen einzelnen Normen verständlich sein, wenn man seinen Geist und sein Ziel vor Augen haben wird. Dann werden auch die für heutige Verhältnisse noch so grell klingenden Normen eine Erklärung finden, und die unter der Lupe der Weltgeschichte betrachteten Rechtsbücher werden getrost und mit Berechtigung den übrigen Theilen der Rechtsgeschichte als gleichwerthig und ebenso ihrem Zeitgeiste entsprechend angereicht werden können. In der Vergangenheit findet man auch Hexen, die angeblich vom Teufel besessen, auf dem Scheiterhaufen zur Strafe dafür verbrannt wurden; man findet auffallende Strafen für noch auffallendere Verbrechen, und dennoch fällt es Niemandem ein, daraus ein ungünstiges Urtheil über das ganze Rechtsbuch dieser Völker zu fällen; auch dem Talmud wird man es also nicht übel nehmen können, wenn er für religiöse Vergehen und Verbrechen einen sehr strengen Strafcodex aufgestellt hat. Die religiöse Gesetzgebung wird immer dem Bürger des Staates etwas Fremdes bleiben; auch wenn er diese verleugnet und mit Absichtlichkeit ihre Gebote verletzt, wird er dennoch nie bewirken können, dass die Kirche oder die Religionsgenossenschaft deshalb von ihren Satzungen ablässt. So waren auch die strengen Strafen für die dem Fremden als ganz unbedeutend scheinenden Handlungen, die aber dennoch ein Vergehen, ja sogar ein Verbrechen gegen die Religion bildeten, dem Talmud ganz recht und billig; logischerweise musste er so handeln, überhaupt da er eine gebundene Marschroute hatte, von der er nicht abweichen durfte, wie ich weiter darlegen werde.

§ 2.

Nicht hier ist es am Platze, die logische Consequenz in den religiösen und rituellen Vorschriften des Talmuds nachzuweisen, auch will ich hier eine ausführliche Darlegung der Entstehung und Ausbildung des Talmuds gar nicht einmal versuchen, das behalte ich mir für eine spätere Zeit vor. Hier soll nur kurz gedrängt jene Seite des talmudischen Geistes erklärt werden, die in der Civilgesetzgebung massgebend ist; ich will hier die Einflüsse erörtern, die die Rechtsentwicklung des Privatrechtes beherrschten und es dazu brachten, dem Privatrechte den Weg zu weisen. In erster Reihe muss gleich beim Anfange nachdrücklich hervorgehoben werden, dass der Talmud kein Codex irgend einer legislativen Körperschaft ist, dass er aus eigener Machtvollkommenheit überhaupt keine Normen decretirt, dass er seine ganze Machtfülle nur von der Religion und den heiligen Büchern derselben ableitet, dass er jede einzelne Norm von irgend einer Stelle aus denselben oder aus einer mündlichen gleichwerthigen Tradition deducirt. Fast auf jeder Seite des Talmuds findet man wiederholt die Frage nach der Ableitung der entsprechenden Norm, es heisst da immer: woher stammt dieses? wie wird dieses abgeleitet? worauf basirt es? u. s. w. Wenn die Mischna fast nie eine Motivirung anführt, so thut es die Gemara, und ein grosser Theil der letzteren ist überhaupt nur diesem Zwecke gewidmet, das ist den Normen der Mischna eine Basis aus der Thora zu finden, wobei sie auch allein Normen aufstellt, die als eine Ausbildung der ersteren zu betrachten sind. Die Mischna und Gemara zusammen werden Talmud genannt, und zwar giebt es zwei Arten desselben, die nach dem Orte ihrer Entstehung der jerusalemische und babylonische Talmud genannt werden. Ersterer ist etwas älter in seinem Abschlusse, nämlich 368 n. Chr., während letzterer officiell 476 n. Chr. abgeschlossen, endgültig gegen weitere Zusätze aber erst 589 n. Chr. abgesperrt wurde. In Folge der Bedeutung seiner Mitarbeiter, sowie auch in

Folge seines späteren Abschlusses hat letzterer grössere Anerkennung und Verbreitung gefunden, so dass dieser in einem Differenzfalle ausschlaggebend ist, und dieser nur allein in Berücksichtigung kommt; deshalb ist auch in dieser Arbeit bei Angabe eines Tractates immer derjenige des babylonischen Talmuds gemeint. Die, beiden gemeinsame, Mischna wurde circa 188 n. Chr. von Rabbi Jehuda Hanasi endgültig redigirt und festgestellt, und derselbe war auch wegen seines grossen Einflusses bei den Juden, persönlich bei den Imperatoren Antoninus Pius, Marc Aurel und Commodus sehr angesehen. Die Mischna zerfällt der Regel nach in sechs Ordnungsreihen und in 60²⁾ Tractate, nach der Eintheilung des Druckes aber in 63 Tractate mit einzelnen Namenbenennungen; und nach letzterer Zählung giebt es zu 40 Tractaten Gemara von Jerusalem und zu 37 Gemara von Babylon. Diese beiden Gemaroth stimmen in ihrer Anzahl der Tractate bei den Ordnungsreihen der Mischna nicht miteinander überein; überhaupt ist die Eintheilung der Tractate in den Ordnungsreihen, sowie die Grösse der einzelnen Tractate sehr verschieden; die Angabe des Namens eines Tractates genügt vollständig mit der entsprechend näheren Bezeichnung der Blattzahl und Seite, oder der Abtheilung und Mischnanummer, wo nur die Mischna eines Tractates citirt werden soll.

§ 3.

Wenn ich oben gesagt habe, dass der Talmud eine gebundene Marschroute hatte, so ist dieses so gemeint, dass er Normen vorgezeichnet vorfand, gegen die er direct nicht verstossen durfte, dagegen stand es ihm frei, in Ausbildung und Erweiterung bestehender Normen, oder bei Aufstellung von Satzungen auf einem noch normenfreien Gebiete ganz nach seinem Ermessen, das ist nach dem Ermessen seiner Mitarbeiter,

²⁾ Midrasch Schir ha-Schirim Rabbah VII, 14; Midrasch Rabbah, IV. Theil, XIX, 17.

vorzugehen. Wer aber da glaubt, dass sie wirkliche, ungebundene Freiheit besaßen, der irrt sehr; der Geist, der in den überlieferten Normen vorherrschte, musste auch in diesen zur Geltung kommen, und durch Analogie ward dann der Werth der einzelnen Norm erst festgestellt. Der so oft genannte Geist des Talmuds beherrschte ihr ganzes Thun und Lassen; dieser Geist aber bestand darin, dass einzig und allein nur jene Principien zur Geltung gelangen dürfen, die Moses von Gott am Berge Sinai empfangen hat. Geachtet und geliebt als die ersten Gesetze, denen die Juden nach erlangter Freiheit aus dem Sklavenjoch in Aegypten sich freiwillig unterwarfen, gestärkt und gestützt durch den Glauben, geheiligt durch die Religion, erklärt und eingeführt durch ihren Befreier, den Geistesriesen Moses, steigerte sich deren Macht und Gewalt zu jener Stärke, die die Fähigkeit besitzt, nach einem mehr als 3000jährigen Bestande, ein über die ganze Welt zerstreutes Volk trotz Elend und Mühsal in seiner Eigenart zu erhalten. „Ueber das Schicksal der Gesetze,“ sagt Jhering³⁾, „entscheidet nicht immer ihr Inhalt, sondern auch ihre Entstehungsweise;“ und Dirksen meint⁴⁾: „Nicht genug, dass sich die Formeln des geistlichen Rechts vor allen anderen Formularen am längsten in ihrer alterthümlichen Gestalt und Bedeutung erhalten und am wenigsten eine spätere Beimischung von fremdartigem Stoff zu erdulden gehabt hatten; dieselben scheinen auch in ihrer ersten Begründung, sowie bei fortschreitender Entwicklung nicht eben dem Einflusse äusserer Umstände ausgesetzt gewesen zu sein.“ Was für Gründe auch andere Normen für sich anführen mochten, wie z. B. Utilitätsgründe, Humanitätsprincipien, Necessitätsansprüche, Verkehrsbedürfnisse, Alles brach sich wie Wellen an dem harten Felsen des Gestades; was Moses im Namen Gottes verkündet hatte, das und nur das allein sollte gelten — die Utilitas, die Humani-

³⁾ Der Geist des römischen Rechts, Theil II, Ab. I, § 27.

⁴⁾ Versuche zur Kritik und Auslegung S. 7.

tät, die Necessitas, der Verkehr sollte und musste sich danach richten, aliud non datur. Das Alpha und Omega des Denkens, der gesammte Kreis des Verkehrs, die ganze Welt des Menschenlebens. Alles hatte in den auf dem Berge Sinai verkündeten Normen Principien erhalten; Principien, so starr und unbeugsam, wie es nur Religionsdogmen sein können, Principien, die bis auf das i-Tüpfel Gehorsam erheischten, Principien, für die eine absolute Geltung verlangt ward, semper et ubique, immer und überall. Diese Principien bis ins kleinste Detail durchzuführen, ihre Anwendbarkeit in allen und jeden Fällen zu beweisen, für dieselben Schranke und Schutz gegen jede noch so schlaue Constructionshandlung, gegen jedes simulirte Geschäft, gegen jedes wie immer geartete Scheingeschäft und solche geistesverwandte Handlungen zu finden, das war das Ideal, das allen Geistesgrössen des Judenthums vorschwebte⁵⁾. Es ist immer eine sehr schwere Aufgabe für jeden Gesetzgeber, sein Gesetz genau und für möglichst viele Fälle geeignet zu schaffen, es ist seine Pflicht, sein Werk vor Umgehungen zu schützen; dieses muss er noch um so mehr thun, wenn sein Gesetz durch dessen Schärfe zum Ungehorsam verleiten kann. Bei den Juden, die von daheim als Erbtheil Geist und Scharfsinn zum Berge Sinai mitgebracht hatten, waren alle diese Momente für die dort empfangenen Gesetze in ihren höchsten Potenzen gegeben; nur ein Mittel gab es, diesen vorzubeugen, nämlich dass die Juden und ihre Grössen allein sich dieser Aufgabe unterziehen sollten, und diese thaten es mit Freude und Begeisterung. Die Entwicklung nach allen Seiten hin ging langsam, aber sicher von statten; es dauerte lange, bis man das ganze Lebensgebiet des Menschen mit Normen umsäumte: 40 Generationen gingen dahin, aber in der vierzigsten folgte auf Moses der Abschluss des Talmuds.

⁵⁾ Also der Geist der Entwicklung aller orientalischen Rechte.

§ 4.

Das ist der allgemeine Geist, der im Talmud zum Ausdrucke kam und der hauptsächlich dadurch eine um so grössere Bedeutung erlangte, weil solches die ursprüngliche Construction der Gesetzgebung mit sich brachte, die in ihrer Art einzig und originell war. Wie schon gesagt wurde, gab es bei den Juden überhaupt keine Legislative, die nach ihrem Gutdünken Gesetze aufheben und einführen konnte; weder die mit religiöser Macht ausgestatteten Propheten, noch die mit Staatsgewalt herrschenden Könige besaßen ein solches Recht der Legislative; nur administrative Verordnungen mit zeitlicher Beschränkung standen ihnen zu, und jeder Nachfolger war an die Verordnungen seines Vorgängers nicht gebunden. Das Rechtsleben aber war von ihnen ganz unabhängig, es konnte und durfte nicht geändert werden, weil es Gott allein zu seinem Schöpfer hatte; kein Sterblicher wagte da einen Widerspruch, und wenn jemand solches unternahm, dann war seine Verordnung von Grund aus null und nichtig: diese durfte nicht eingehalten werden. Nur einmal liess sich die allerhöchste Legislative dem Menschen vernehmen, das war im Dekalog auf dem Berge Sinai⁶⁾, als sie die ersten Gebote von der Einheit Gottes den am Fusse desselben versammelten Juden mit donnernder Stimme verkündete. Damit war die Basis für die gesammte Gesetzgebung gegeben, denn nur die Gesetze Gottes durften eingehalten werden, und Er war ein und einzig, andere Götter neben Ihm waren ausgeschlossen. So erklärt es der Talmud⁷⁾, und er behauptet auch, dass alles Uebrige Moses allein den Juden verkündete; er, Moses⁸⁾, ging dann hinauf zu Gott für 40 Tage, wo er sämmtliche Ge- und Verbote mündlich in Empfang ge-

⁶⁾ 1312 v. Chr. Sämmtliche Zeitangaben sind nach dem hebräischen Seder Hadoroth, Warschau 1876, welche gegen diejenigen Anderer um 50 bis 200 Jahre differiren.

⁷⁾ Horajoth 8, 1; Makkoth 24, 1.

⁸⁾ Geb. 1392, gest. 1272 v. Chr.

nommen hat mit allen Erklärungen und ableitbaren Consequenzen, um sie dann den Juden zu verkünden. Diese Verkündigung geschah aber nun auf doppelte Weise; einerseits verkündete er auf göttlichen Befehl die fünf Bücher Moses', zusammen „Thora“ genannt, andererseits übergab er dem Volke, speciell seinem Nachfolger Josua, in mündlicher Tradition alles Andere, was nicht in der Thora niedergelegt war; letzteres ward die mündliche Thora⁹⁾ genannt. Aus der Natur dieser beiden ergab sich dann zusammen der Complex der Rechtsnormen; was in der Thora geschrieben stand, ist ausserdem noch in der Tradition — wie ich zum Unterschiede von ersterer die mündliche Thora bezeichnen werde — Moses überliefert worden. Was in der Thora unbestimmt oder unaufgeklärt blieb, das erklärte dann die Tradition, die, wie schon gesagt wurde, mit sämtlichen Erklärungen der Rechtsinstitutionen ausgestattet, dem Moses übergeben wurde, und was wieder von der Tradition noch übrig gelassen wurde, das wurde mit Hülfe verschieden gearteter Interpretationsmethoden aus der geschriebenen Thora abgeleitet. Ueber die genaue Ueberlieferung der Tradition wurde besonders strenge gewacht, und man erklärte zur weiteren Uebernahme derselben nur jene Grössen und Führer des Volkes für befähigt, die vorher durch besondere Solennitätsacte dazu für würdig erklärt wurden. Was nicht in der Tradition enthalten war und dennoch von einem solchen mit Solennität bestellten Führer des Volkes als richtig befunden und normirt wurde, wurde ausdrücklich als Verordnung bezeichnet, freilich nicht als administrative Verordnung auf die früher angegebene Art, sondern als religiöse Verordnung, die auch Gesetzeskraft hatte, aber in sehr vielen Merkmalen von den Gesetzen abwich, wodurch die rechtlichen Folgen sich anders gestalteten; so konnte z. B. keine directe Strafe in einem thoraähnlichen Maasse festgesetzt werden. Diese sollten ein Mittel sein, um die

⁹⁾ Erstere wird תורה שבכתב, letztere תורה שבעל פה genannt.

Uebertretung der Gesetze zu verhindern¹⁰⁾, und da die Gelehrten allein auf die eigene Autorität hin nicht die Annahme derselben als gesichert betrachteten, so stützten¹¹⁾ sie sich auf den Satz der Thora: „Gemäss der Belehrung, die sie (die Gelehrten und Weisen deiner Zeit) dir geben werden, und nach dem Rechtsspruch, den sie dir ertheilen werden, thue; du sollst nicht abweichen von dem Ausspruch, den sie dir verkünden werden, weder rechts noch links¹²⁾.“ Auf diese Weise erreichten sie das Ziel, das ist die Anerkennung und Befolgung ihrer Verordnungen¹³⁾; in der Weihe, die sie für dieselben aus der Thora geschöpft hatten, lag die Bürgschaft für deren Geltung, von dort musste die Hülfe kommen, wollte man bei den Juden etwas auf dem Rechtsgebiete erreichen. Solche Verordnungen mussten nicht gerade von den durch Solennität ernannten Führern des Volkes verordnet werden, auch ein gewöhnliches Gelehrtencollegium durfte geeignete und passende Normen aufstellen, diese mussten aber, wie ich weiter darlegen werde, von der gesammten Volksmeinung und speciell von den Rechtsgelehrten acceptirt und anerkannt werden. So z. B. findet man, dass König Salomo Verordnungen erliess auf religiös-rituellem Gebiete¹⁴⁾, sogar auch auf dem Gebiete des Ehe-rechtes¹⁵⁾ wie auch im Privatrechte¹⁶⁾; als König konnte er zwar administrativ über Leben und Tod entscheiden, als Richter durfte er Urtheile im Namen der Religionsgesetze fällen; dagegen stand ihm als König kein Recht der Legislative zu, rechtliche Verordnungen konnte er wie jeder andere Gelehrte erlassen, und solche durfte er beschliessen, obwohl er kein durch Solennität ernannter Traditionsbewahrer war.

¹⁰⁾ Moed Katan 5, 1; Jebamoth 21, 1.

¹¹⁾ Berachoth 19, 2; Schabbath 23, 1; Sukkah 46, 1; Menachoth 38, 1.

¹²⁾ V. Moses XVII, 11.

¹³⁾ חקנו חכמים genannt.

¹⁴⁾ Berachoth 48, 2; Erubin 21, 2; Schabbath 14, 2.

¹⁵⁾ Jebamoth 21, 2.

¹⁶⁾ Baba Kamma 81, 2.

§ 5.

Hier muss nachdrücklichst der Unterschied hervorgehoben werden, der zwischen der Tradition und diesen Verordnungen der Gelehrten besteht; obwohl auf den ersten Blick die Tradition auch nur vom einzelnen Gelehrten, von seinem guten Willen und seinem Gedächtnisse abhängig scheint, so ist dennoch jeder Verdacht ausgeschlossen gewesen, dass sich diese mit den Verordnungen vermischen könnte. In erster Reihe bestand die Garantie, wie schon gesagt wurde, darin, dass jeder Träger der Tradition von seinem Vorgänger persönlich ausgewählt und mit Solennität in seine Würde eingeführt wurde; oft geschah dieses, bei den Propheten z. B., auf Befehl Gottes, und hatte also auf die Weise den Urfheiler der Tradition wieder zum Rückhalte erhalten. Ausserdem war die Tradition auch anderen Personen bekannt, jene hatten nicht nur kein Verbot, diese zu verbreiten, sondern im Gegentheile war es eine Pflicht, dieselbe zu lernen und zu lehren, aber nur die richtige und wahre, und die Beurtheilung darüber fiel wieder nur den durch Solennität bestimmten Gelehrten zu. Eine andere Garantie bestand auch darin, dass man genau verzeichnete, wer eine Verordnung erliess, welche Verordnung von dem Einen oder von dem Anderen abstammte, und man schon gleich am Anfange diesem Umstande genaue Aufmerksamkeit schenkte. Nach dem Grundsatz *principiis obsta* wurde schon bei Moses allein festgestellt, was er als Tradition proclamirte und was nur seine eigene Verordnung war; und so finden sich im Talmud¹⁷⁾ Verordnungen von Moses. Ebenso findet man bei Josua¹⁸⁾, dem zweiten Träger der Tradition, Verordnungen, die den Namen von Bedingungen¹⁹⁾ führen; die späteren

¹⁷⁾ Berechoth 48, 2; Taanith 27, 1; Megillah 4, 1 und 32, 1; Jerusalemischer Talmud, complete Ausgabe Schitomir 1860, Kethuboth 3, 1.

¹⁸⁾ Geb. 1354, gest. 1244 v. Chr.

¹⁹⁾ Berachoth 48, 2. Die Bedingungen תנאים genannt, Baba Kamma 80, 2, Erubin 17, 1.

Bewahrer der Tradition, als Pinehas²⁰⁾, Eli²¹⁾ und der Prophet Samuel²²⁾, sind für sich allein nicht besonders mit Verordnungen meines Wissens im Talmud erwähnt. Der Nachfolger Samuels war König David²³⁾, das einzige gekrönte Haupt, das gleichzeitig auch die, durch die Solennität bestätigte Gelehrtenkrone trug; er erliess viele Verordnungen²⁴⁾ und gab sich viele Mühe bei der Interpretation²⁵⁾ der Thora. Ihm folgten 14 Propheten²⁶⁾ nach einander, deren letzter Jeremias²⁷⁾ durch seinen Nachfolger Baruch ben Nerija²⁸⁾ die Tradition an Esra²⁹⁾ übergab. Dieser war das Haupt einer besonders hervorragenden Gelehrtenversammlung³⁰⁾; da er auch gleichzeitig der Führer der Juden aus dem babylonischen Exil zum zweiten neuerbauten Tempel in Jerusalem³¹⁾ war, so musste er als Organisator des Volkes der Nothwendigkeit gehorchend, viele Verordnungen erlassen; zehn davon werden besonders hervorgehoben³²⁾, und ausserdem werden die meisten Verordnungen, deren Urheber unbekannt sind, ihm zugeschrieben. Durch diese Versammlung wurde die Tradition und deren Befolgung zu neuem Leben wieder erweckt; denn nur sehr spärlich ist die Kenntniss der Tradition im Exil verbreitet gewesen³³⁾.

²⁰⁾ Wurde berühmt im Jahr 1272 v. Chr.

²¹⁾ Geb. 988, gest. 890 v. Chr.

²²⁾ Geb. 930, gest. 878 v. Chr.

²³⁾ Geb. 906, gest. 836 v. Chr.

²⁴⁾ Berachoth 48, 2; Abodah Sarah 36, 2; Jerusal. Tal. Sukkah 23, 1; Taanith 17, 2.

²⁵⁾ Berachoth 4, 1.

²⁶⁾ Als: Chija, Elija, Elischa, Jehojada(?), Zacharia, Hosea, Amos, Jesaia, Micha, Joel, Nahum, Habakuk und Zephania.

²⁷⁾ Sein Auftreten als Prophet 462, übernahm die Tradition 444 v. Chr.

²⁸⁾ 410 v. Chr.

²⁹⁾ 390 v. Chr.

³⁰⁾ אנשי כנסת הגדולה genannt.

³¹⁾ 347 v. Chr.

³²⁾ Baba Kamma 82, 1.

³³⁾ Nehemia VIII, 14.

Der letzte dieser Versammlung war Simon der Gerechte³⁴⁾; er ist der Erste, von welchem ein Ausspruch in der Mischna erwähnt wird³⁵⁾; ihm folgte Antigonos³⁶⁾, und diesem folgten dann als Bewahrer der Tradition, durch fünf Generationen hindurch, je zwei Personen zusammen³⁷⁾, als die letzten Hillel und Schamai³⁸⁾, die jüdischen Capito und Labeo. Diese beiden gründeten Schulen zur Erlernung und Verbreitung der Tradition, von denen sich die Schule des Schamai durch Vertretung des Principes der Strenge in der Religion hervorhob³⁹⁾; Hillel dagegen stellte als den Grundsatz der ganzen Thora die Regel auf: „Was dir unlieb ist, das sollst du deinen Nächsten nicht thun⁴⁰⁾.“ Ihnen folgten in vier Generationen hindurch Einzelpersonen in dieser Würde; als vierter der schon erwähnte Rabbi Jehuda Hanasi⁴¹⁾, der Ordner der Mischna; von Hillel bis „Rabbi“, wie Letzterer kurz genannt wurde, hiessen die Gelehrten jener Zeit, die in der Mischna citirt werden, Tanaiten⁴²⁾, zum Unterschiede von den später folgenden Gelehrten, die man Amoräer hiess. Die Verordnungen dieser beiden Gruppen von Gelehrten, deren gesammelte Tradition, sowie deren Interpretation der geschriebenen Thora und sonstiger Bibeltex-te, bilden den Kern und den eigentlichen Inhalt des Talmuds. Die Tradition ging von ihm auf drei Personen zusammen⁴³⁾ über, und diese und deren Schüler waren die Begründer und Vorsteher vieler Schulen in Palästina und im babylonischen Gebiete, geographisch Syrien genannt; diese

³⁴⁾ Uebernahm die Tradition 360 v. Chr.

³⁵⁾ Aboth I, 2.

³⁶⁾ Dasselbst I, 3.

³⁷⁾ Dasselbst I, 4, 6, 8, 10, 12.

³⁸⁾ Sie übernahmen die Tradition 32 v. Chr.

³⁹⁾ Ausnahmen in Bezah 2, 1; Edujoth IV, 1; V, 1, 2, 3, 4.

⁴⁰⁾ Schabbath 31, 1.

⁴¹⁾ Geb. 120, gest. 188 nach Chr.

⁴²⁾ תנאים entsprechend אמוראים genannt.

⁴³⁾ Maimonides, Vorrede zu seinem epochalen Werke „Mischna Thora“.

waren Rabbi Jochanan⁴⁴⁾, Rab⁴⁵⁾ und Samuel⁴⁶⁾. Mit ihnen beginnt der grosse Kreis der Amoräer, die in der jerusalemischen und babylonischen Gemara mit voller Namensnennung vorkommen; ausser ihnen waren dann in vier Generationen nach einander Einzelpersonen Träger der Tradition, deren letzter, und von Moses gerechnet, der vierzigste Rab Aschi⁴⁷⁾ war, der den Talmud schon niederzuschreiben begann, welches Werk dessen Schüler nach seinem Tode zum Abschlusse brachten.

§ 6.

Wie es hier schon wiederholt gesagt wurde, kommen im Talmud Normen verschiedenen Ursprunges mit einander zusammen vor; erstens jene Normen, die von der geschriebenen Thora abgeleitet werden, zweitens Normen, die in der mündlichen Ueberlieferung ihre Basis haben, und drittens Normen, die als Verordnungen im Laufe der Zeiten bis zum Abschlusse des Talmuds erlassen wurden. Bevor ich die Art und Weise angebe, wie der Talmud dieses Alles mit einander vereinigt, will ich zuerst die einzelnen Quellen der verschiedenen Arten der Normen beleuchten und jene Grundsätze hervorheben, die bei diesen zur Geltung gelangten. Was die geschriebene Thora anbelangt, so gilt als erster Grundsatz, dass Moses sie von Anfang bis Ende auf Befehl Gottes niedergeschrieben⁴⁸⁾ hat, dass also Alles darin göttlicher Wille ist, sogar die Schrift und die Leseweise⁴⁹⁾. In Folge dessen bildet jede Satzwendung⁵⁰⁾, jede Ausdrucksweise⁵¹⁾, jedes Wort⁵²⁾,

⁴⁴⁾ Verblieb in Jerusalem, gest. 279 n. Chr.

⁴⁵⁾ Ging nach Babylon 219; gest. 243 n. Chr.

⁴⁶⁾ Berühmter Astronom; gest. 250 n. Chr.

⁴⁷⁾ Geb. 353; wurde Vorsteher der Schule 367; starb 427 n. Chr.

⁴⁸⁾ Menachoth 30, 1; Baba Basra 15, 1.

⁴⁹⁾ Nedarim 37, 2.

⁵⁰⁾ Jebamoth 10, 1; Pesachim 51, 2; dieses kommt ebenso wie die folgenden Arten ausser an den hier angegebenen noch an vielen anderen Stellen vor.

⁵¹⁾ Baba Kamma 13, 1; Kiduschin 41, 1.

⁵²⁾ Baba Mezia 22, 1; Baba Kamma 71, 1.

jeder Buchstabe⁵³⁾, jede Lesart des einzelnen Wortes⁵⁴⁾ u. dgl.⁵⁵⁾ eine unanfechtbare Basis, von welcher in logischer Consequenz Norm und Gesetz abgeleitet werden kann und abgeleitet werden muss. Eine solche Ableitungsmethode ist den Juristen übrigens nichts Neues; von den 12 Tafeln angefangen bis auf die heutigen Gesetzbücher werden alle Texte der Gesetze sowohl von den römischen wie von den modernen Rechtsforschern in ähnlicher Weise zergliedert und interpretirt. Dem Talmud allein eigen ist aber noch eine Art von Interpretation, eine quasi combinirte Interpretationsmethode; diese basirt auf 7 Hauptgrundsätzen, die viele Unterabtheilungen haben, von denen manche eine solche Wichtigkeit erlangten, dass Rabbi Ismael die Zahl derselben auf 13⁵⁶⁾, Rabbi Elieser, der Sohn des Rabbi Josi aus Galiläa⁵⁷⁾, die Zahl sogar auf 32⁵⁸⁾ erhöhte. Die ursprüngliche älteste Eintheilung in 7 Grundsätze stammt von dem bereits oben erwähnten Hillel⁵⁹⁾, Hillel der Alte genannt; dieselben lauten nach seiner Angabe, wie folgt:

1. „Die strengere Gesetzesmaterie in ihrem Verhältnisse zu einer leichteren“⁶⁰⁾ wird auf die Weise behandelt, dass alle übrigen Momente der leichteren Materie auch für die schwerere gelten, denn in maiore inest et minus.

⁵³⁾ Kiduschin 41. 1; Kethuboth 29, 1.

⁵⁴⁾ Pesachim 21, 1 und 26, 2.

⁵⁵⁾ Sogar sämtliche grammatikalische Regeln sind von ausserordentlicher Wichtigkeit; ihre Bedeutung für die Interpretation der Normen siehe Malbim, Vorrede zum „Thorath Kohanim“. Bukarest 1860.

⁵⁶⁾ Dieses bildet eine „Boraitha“, kommt vor als Vorrede zum „Thorath Kohanim“, Dessau 1742; ausserdem Vorrede zum Talmud Babli.

⁵⁷⁾ Hervorragender Denker, Chulin 39, 1.

⁵⁸⁾ Ebenso wie Anm. Nr. 56, Vorrede zum Talmud Babli.

⁵⁹⁾ Boraitha des Rabbi Ismael, zweite Reihe I, 7 als Vorrede und Anfang des „Thorath Kohanim“, Dessau 1742; Sefer Hakerithoth, sowie auch Vorrede zum Talmud, Grundregelsammlung.

⁶⁰⁾ קל וחומר; Baba Kamma 25, 1; an je einer Stelle will ich hier sowie auch bei den folgenden Arten die Anwendung derselben illustriren.

2. „Dogmatische Gleichheit der Gesetze“⁶¹⁾, wird durch eine Tradition veranlasst. Letztere erklärt zuweilen, dass zwei ähnliche Worte, die bei verschiedenen Gesetzestexten vorkommen, nur deshalb angewendet wurden, damit alle Momente des einen auch bei dem anderen Gesetze voll gelten mögen.

3. „Gesetzesanalogie“⁶²⁾ wird angewendet, wenn bei einem Gesetze, das mit dem anderen Gesetze logisch verwandt ist, mehrere Details angegeben sind, die dem letzteren fehlen. Durch die Analogie gelten dann die Momente des ersteren auch für das andere Gesetz, fast wie die römischen Similia.

4. „Widersprechende Gesetzestexte“⁶³⁾ in Folge scheinbaren Widerspruches zweier Thorasätze darf es nicht geben; für die Beseitigung der Antinomie muss irgend ein Modus gefunden werden, durch welchen eine volle Uebereinstimmung erzielt wird, und die Normen, die sich daraus ergeben, sind dem Gesetze gleichzustellen.

5. „Einschränkende und ausdehnende Gesetzesworte“⁶⁴⁾, die zusammen bei demselben Gesetze vorkommen, haben eine einschränkende oder ausdehnende Wirkung (interpretatio restrictiva vel extensiva), je nachdem zuerst das ausdehnende und später das einschränkende Wort vorkommt⁶⁵⁾ oder umgekehrt⁶⁶⁾; je nachdem wieder zuerst ein ausdehnendes, dann ein einschränkendes, zuletzt abermals ein ausdehnendes Wort vorkommt⁶⁷⁾ oder umgekehrt, wenn es mit einem einschränkenden Worte beginnt⁶⁸⁾; je nachdem endlich das ausdehnende Wort erst durch das einschränkende erklärt und er-

⁶¹⁾ גזירה שוה Schebuoth 7, 1.

⁶²⁾ בנין אב Sebachim 48, 1.

⁶³⁾ שני כחובים Sotah 27, 2.

⁶⁴⁾ כלל ופרט enthält 5 von den 13 Grundsätzen.

⁶⁵⁾ Sotah 46, 1.

⁶⁶⁾ Erubin 28, 1.

⁶⁷⁾ Schebuoth 43, 1.

⁶⁸⁾ Dieses bildet aber keinen der 13 Grundsätze; Nasir 35, 1.

gänzt wird⁶⁹⁾ oder anderweitig von einer zu diesem Kreise gehörigen Materie eine erklärende Angabe vorkommt⁷⁰⁾.

6. „Anderweitige Aeusserungen“ über dieselbe Gesetzesmaterie⁷¹⁾ haben, je nachdem an der anderen Stelle nur eine ähnliche⁷¹⁾, eine andere⁷²⁾ oder eine neuartige⁷⁴⁾ Angabe von den ersteren Momenten vorkommt, eine eigene Entwicklung dieser Gesetzesmaterie zur Folge. Und endlich:

7. „Zusammenhang des Gesetzestextes“⁷⁵⁾, was auch bewirken kann, dass ein fremdes, innerhalb des anderen Gesetzestextes vorkommendes, nicht genau bestimmtes Gesetz gemäss den Momenten des genau bestimmten anderen Gesetzes behandelt wird.

Die Eintheilung in 13 Grundsätze kann man insofern dieser Eintheilung in 7 anpassen, als dass der 1. Grundsatz von dort dem 1.; der 2. dem 2.; der 3. dem 3.; der 13. dem 4.; der 4., 5., 6., 7. und 8. dem 5.; der 9., 10. und 11. dem 6.; der 12. endlich dem 7. von diesen fast ganz entsprechen; jene in 32 aber lässt sich nicht ganz anpassen, weil dort ausser der Hervorhebung von Unterabtheilungen auch solche Regeln vorkommen, die nur auf die Agada⁷⁶⁾, nicht aber auf die Normenbildung, die Halachah, Bezug haben. Die Bildung des Rechtes aus der geschriebenen Thora ist also an diese Grundsätze gebunden, diese sind so beschaffen, dass mit ihrer Hülfe

⁶⁹⁾ Bechoroth 19, 1.

⁷⁰⁾ Schebuoth 7, 1; Kerithoth 2, 2.

⁷¹⁾ כיוצא בו במקום אחר enthält 3 von den 13 Grundsätzen des Rabbi Ismael.

⁷²⁾ Boraitha des Rabbi Ismael. Zweite Reihe I, 2.

⁷³⁾ Dasselbst. Zweite Reihe I, 3.

⁷⁴⁾ Sebachim 49, 1.

⁷⁵⁾ דבר הלמד מענינו Sanhedrin 86, 1. Diese Eintheilung ist angepasst der Erklärung der 13 Grundsätze des Rabbi Ismael.

⁷⁶⁾ הגדה oder אנדה; das Wesen derselben, siehe unten die Erklärung der 18ten Regel derjenigen Formen, nach welchen die Gemara ihr Rechtsmaterial ausarbeitet.

auch die zuweilen unklare oder ungenaue Rechtssprache der Thora immer zur Bildung von Normen herangezogen werden kann; der Logik wird bald dem Sinne nach, bald nach der schriftlichen Zusammengehörigkeit der weiteste Spielraum gelassen, und in Verbindung derselben mit der Interpretation ist erst eine genaue Ableitung der Normen aus der geschriebenen Thora möglich geworden.

§ 7.

Ganz anders sind die Verhältnisse bei der mündlichen Thora, die ich kurz „Tradition“ nenne; dort ist immer der Sinn dessen klar, was von der Institution oder von der Norm erwartet wird, die Genauigkeit und die lapidare Kürze sind die Merkmale derselben. Was die Kürze anbelangt, so ist diese leicht erklärlich in Rücksicht darauf, dass bis zu Rabbi diese nur auswendig gelernt werden musste und es ein Verbot^{76a)} gab, diese geschrieben dem Volke zu übergeben⁷⁷⁾; er, Rabbi, hat nur die Ordnung und die Eintheilung hergestellt, alles Uebrige war schon früher⁷⁸⁾ gegeben, bis auf manche Worte oder Satzänderungen. Die Genauigkeit wieder ergab sich dadurch, dass Jeder, der die Traditionsnormen auswendig kannte, sie auch verstehen musste und also immer ein verständlicher Text überliefert wurde; wie dafür gesorgt wurde, dass nur die wirkliche Tradition weiter überliefert werde, so wie auch die geschichtliche Reihenfolge ihrer Bewahrer, habe ich oben ausführlich auseinandergesetzt. Hier will ich die Art und Weise ihrer Entstehung, sowie ihre Beschaffenheit und Eintheilung behandeln; dass sie von Gott dem Moses ursprünglich übergeben werden musste, ist hinlänglich bekannt; dieses geschah auf die Weise, dass Moses zuerst das Ge- oder Verbot als solches anhörte, dann wieder alle Einzelheiten und Abarten⁷⁹⁾. Das

^{76a)} Wie im Islam. Kohler.

⁷⁷⁾ Gitin 60, 2; Temurah 14, 2.

⁷⁸⁾ Folgt aus Jebamoth 9, 1.

⁷⁹⁾ Thorath Kohanim XXV, 1, Bukarest 1860; Sifre Debarim I, 3, Warschau 1880.

so Gehörte theilte dann Moses seinem Bruder Aharon, dann dessen Söhnen, dann den 70 Aeltesten, dann dem ganzen Volke mit; später wiederholte dieses zuerst Aharon, dann die Späteren dem Volke, so dass dieses jede Satzung viermal hörte⁸⁰⁾. Bevor Moses starb, versammelte er die Juden und befahl ihnen, über Alles, was ihnen an der Tradition unklar oder ungewiss sein sollte, ihn nochmals zu befragen; durch einen Monat und sieben Tage⁸¹⁾ stand er ihnen dann Rede auf ihre sämtlichen Fragen⁸²⁾; dann schrieb er die Thora nieder in mehreren Exemplaren und übergab sie den einzelnen Stämmen. In der geschriebenen Thora sollten sie mit Hülfe der früher beschriebenen Interpretationsmethoden Anhaltspunkte auch für die kleinsten Details haben; dieses war auch sehr nothwendig, denn kaum war er gestorben, als man schon Vieles zu vergessen begann, und nur mit Hülfe der Interpretation gelang es, sich desselben wieder zu erinnern⁸³⁾. Solches wiederholte sich später immer häufiger, und die Folge davon war, dass die einzelnen Bewahrer der Tradition und deren Zeitgenossen immer daran gingen, sich dieses Vorgehens zu bedienen, um sich an Vergessenes zu erinnern; der Eine half seinem Gedächtnisse mit Hülfe der einen, der Andere mit Hülfe einer anderen Interpretationsart nach. Allein schon war der Keim zu Differenzen gegeben; denn die Späteren erinnerten sich wohl theilweise an den Inhalt, sie waren aber nicht einig über die Interpretationsart, die zur Ableitung des übrigen angewendet werden sollte; in consequenter Durchführung der einzelnen Art der Interpretation ergab sich jedesmal etwas Anderes, und da Jeder sich auf etwas Positives berief, so konnte Keiner dem Anderen nachgeben. So entstand nun eine Tradition, in welcher auch die Meinungsverschiedenheiten weiter überliefert werden mussten, denn Niemand konnte entscheiden, wer eigent

⁸⁰⁾ Erubin 54, 1.

⁸¹⁾ Maimonides, Vorrede zum „Perusch ha-Mischnaioth“.

⁸²⁾ Sifre Debarim I, 5; Warschau 1880.

⁸³⁾ Temurah 16, 1.

lich im Rechte war; und diese mussten weiter in der Tradition enthalten sein, damit Niemand sich nur auf eine dieser Meinungen berufen könne, die wohl überliefert war, mit welcher aber das Gros der Gelehrten nicht übereinstimmte⁸⁴⁾. Es ergab sich nun eine dreifache Tradition: 1. wo dieselbe in der geschriebenen Thora einen Stützpunkt hatte und alle dieselbe Meinung theilten; 2. wo man getheilte Meinung war; endlich 3. wo die Tradition überhaupt keinen Stützpunkt hatte und nur in sich allein den Werth ihrer Gültigkeit trug⁸⁵⁾. Auf solche Weise entstand eine grosse Menge von Ge- und Verboten, bei welchen erst durch ihre Gruppierung eine leichtere Uebersicht ermöglicht wurde, denn dadurch war ein Zusammenhang hineingebracht, der dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen konnte. Diese Eintheilung bestand erstens in Gebote und Verbote, deren Zahl 248⁸⁶⁾ entsprechend 365⁸⁷⁾ betrug, zusammen also 613⁸⁸⁾, welche Zahl für immer fixirt wurde⁸⁹⁾. Jedes dieser Gesetzesinstitute muss einen Stützpunkt in der geschriebenen Thora haben und durch Tradition bis auf Moses zurückgeführt werden können; das sind die allgemeinen Erfordernisse eines Gebotes, um in die Zahl der 613 aufgenommen zu werden. Da nun aber eine viel grössere Anzahl von Ge- und Verboten diesen Bedingungen entspricht, so hat der grosse Organisator des jüdischen Wissens und der Begründer der talmudischen Philosophie, Maimonides⁹⁰⁾, die Regeln hervorgehoben, die bei dieser Zählung massgebend waren. Wenn dieselbe Materie den Inhalt eines Ge-

⁸⁴⁾ Edujoth I, 5, 6.

⁸⁵⁾ הלכה למשה מסיני Menachoth 89, 1; Sukkah 44, 1; Moed Katan 3, 2 u. s. w.; sehr zahlreich in Talmud.

⁸⁶⁾ Makkoth 23, 2.

⁸⁷⁾ Ebendasselbst.

⁸⁸⁾ Makkoth 23, 2; Schebnoth 29, 1; Nedarim 25, 1; Schabbath 87, 1; Jebamoth 47, 2.

⁸⁹⁾ Joma 80, 1; Temurah 16, 1; Megillah 2, 2; Schabbath 104, 1.

⁹⁰⁾ Sein voller Name ist: Rabbi Moses ben Maimon, geb. in Cordova 30. März 1135, gest. 13. December 1204 n. Chr. als Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Fostat bei Kairo.

botes und eines Verbotes bildet, so wird sie als doppelt gezählt; dagegen aber wird bei einem Verbote oder Gebote die Vervielfältigung desselben, sowie auch die Verschiedenheit der angedrohten Strafen nicht besonders gezählt⁹¹⁾. Ebenso werden einzelne Theile der Norm, sowie einzelne Theile der anbefohlenen oder verbotenen Handlung, wie auch die an verschiedenen Tagen sich fortsetzende Pflicht nicht besonders verrechnet⁹²⁾, auch die allgemein ausgesprochenen Befehle der Thora, sowie die Begründung der Institute, wie auch deren Abarten, und endlich die in der Form von Ver- oder Gebot enthaltene Erzählung oder Erklärung der Thora, sowie die Einleitungen zu den einzelnen Geboten⁹³⁾ gelten nicht als besondere Gesetzesinstitute. Ausserdem giebt es noch drei Grundsätze, die viele Normen von dieser Zahl ausschliessen, und zwar: 1. solche Gebote, die nur temporär galten, für eben jene Zeit, als Moses zur Organisation und Leitung der Juden ihrer benöthigte⁹⁴⁾; 2. solche, die nur durch Interpretation von der geschriebenen Thora abgeleitet wurden, denn die Institutionen müssen deutlich angegeben sein⁹⁵⁾, und endlich 3. solche, die auch selbständige Institutionen sein mochten, wenn sie nur von den Gelehrten erst eingeführt wurden, ohne Rücksicht darauf, dass die Gelehrten mit Berufung auf Moses V. Buch XVII, 11⁹⁶⁾ deren genaue Befolgung verlangten⁹⁷⁾. Die so gebildeten Institutionen wurden dann durch die Tradition in die Mischna hinübergeleitet, dort ordnete Rabbi die Normen derselben zusammen mit den sie ergänzenden Normen, die die Gelehrten verordnet hatten, und zwar nicht gemäss der Zahl von 613, sondern, wie schon gesagt wurde, der Materie nach in 6 Ord-

⁹¹⁾ Sefer Hamizwoth, Grundsatz 6, 9, 14. Ausgabe Berlin 1733.

⁹²⁾ Dasselbst, Grundsatz 11, 12, 13.

⁹³⁾ Dasselbst, Grundsatz 4, 5, 7, 8, 10.

⁹⁴⁾ Dasselbst, Grundsatz 3.

⁹⁵⁾ Dasselbst, Grundsatz 2.

⁹⁶⁾ Siehe Anm. Nr. 11, 12.

⁹⁷⁾ Sefer Hamizwoth, Grundsatz 1.

nungsreihen und 63 Tractate. Nur mit schwerem Herzen entschloss er sich, das Verbot des Niederschreibens der mündlichen Thora zu verletzen; auch er kannte die Gefahr, die in der Formulirung von Gesetzen besteht, wie der Römer sagte, *omnis definitio in iure civili periculosa est, parum est enim, ut non subverti possit*; er sah sich aber gezwungen dazu, einerseits durch das grosse Anwachsen der Tradition, andererseits durch die Noth und Bedrängniss, in der die Juden und ihre Gelehrten sich befanden⁹⁸⁾, die es zur Unmöglichkeit machten, die Tradition weiter nur als mündliche Ueberlieferung vor der Vergessenheit zu bewahren.

§ 8.

Mit der Tradition wurden auch die älteren Verordnungen der Vergessenheit entrissen, sie fanden zusammen mit jener den Uebergang in die Mischna, und von dort verbreiteten sie sich zusammen mit den neu hinzugekommenen Verordnungen durch die ganze Gemara, bis sie dann zu einer immensen Anzahl herangewachsen waren. Auf die oben erwähnte Weise ward also das Mittel gefunden, noch Fehlendes zu ergänzen, sowie auch, was die Hauptsache war, die Tradition vor Verletzungen und Uebertretungen zu bewahren. Die einzelnen Verordnungen wurden nach dem Namen ihrer Verfasser benannt und schieden sich in vielen wesentlichen Punkten von der Tradition, wie schon oben gesagt wurde. Hier ist es aber auch am Platze, ihre rechtliche Construction, sowie deren Beschaffenheit und Lebensfähigkeit auseinanderzusetzen, denn in einer solchen a priori für immer fixirten Religionsgesetzgebung ward doch den Neuerungen der Weg versperrt oder wenigstens erschwert. Dies geschah nun auf eine solche Weise, dass nie und nimmer die Tradition direct verletzt werden durfte, und wenn dieses dennoch

⁹⁸⁾ Maimonides, Vorrede zum „Perusch ha-Mischnaioth“; Temurah 14, 2.

vorkam⁹⁹⁾, so geschah es meistens unter Berufung auf ein anderes Traditionsgebot, das in demselben Falle angewendet werden konnte. Hauptsächlich wurde das Thun und Lassen des Einzelmenschen dem Bereiche der Verordnungen unterstellt, man berief sich auf die Thora, welche prohibitive Massregeln dem Ermessen der Gelehrten anheimstellte¹⁰⁰⁾. Auf Grund dieser Basis wurden nun zuerst solche Verordnungen erlassen, deren innerster letzter Kern ein Thoragebot war¹⁰¹⁾, man stattete die Verordnungen mit derselben Autorität aus, wie die grundlegenden Thoragebote selbst¹⁰²⁾. Bei solchen Verordnungen wieder, deren Ziel und Zweck schon nicht so leicht und klar vor Augen lag, berief man sich auf die sehr verbreitete Formel: es ist ein Gebot und eine religiös-schöne That, die Worte der Gelehrten zu hören und zu befolgen¹⁰³⁾. Wenn aber auch dieses nicht gegeben war, wenn die Verordnungen ein Gebiet umfassten, das in der Thora gar nicht vorkam, dann kehrte man den allgemeinen Befehl der Thora hervor, der da lautete: „Du sollst von dem Ausspruch, den sie (die Weisen und Gelehrten deiner Zeit) dir verkünden werden, nicht abweichen, weder rechts noch links¹⁰⁴⁾.“ Die so erlassenen Verordnungen mussten also immer wieder sich auf die Tradition oder die Thora berufen, denn die Autorität der Gelehrten allein, ohne Stütze der ersteren, hatte keinen rechtlichen Werth; neben jenen Normen aber waren diese immer die minder autoritativen, denn diese mussten erst aus anderen ihre Berechtigung ableiten, während jene in sich selbst ihren Schutz und ihre Stärke hatten. Darum hiess es: die Worte der Gelehrten bedürfen einer Bekräfti-

⁹⁹⁾ Gitin 36, 1 u. s. w., an zahlreichen Stellen im Talmud.

¹⁰⁰⁾ Siehe Anm. Nr. 10.

¹⁰¹⁾ Gitin 65, 1.

¹⁰²⁾ Pesachim 30, 2; 39, 2 und 116, 2; Joma 31, 1; Jebamoth 11, 1; Bechoroth 54, 1; Abodah Sarah 34, 1.

¹⁰³⁾ Baba Basra 48, 1; Jebamoth 20, 1; Sanhedrin 53, 2; Chulin 106, 1; Kiduschin 50, 1; Horajoth 2, 2.

¹⁰⁴⁾ Siehe Anm. Nr. 12.

gung¹⁰⁵⁾, und diese wurde ihnen bald in gleichem Maasse¹⁰⁶⁾, bald in noch grösserem Massstabe¹⁰⁷⁾ als den Thorageboten zu Theil. Dieses Alles geschah aber nur unter voller Wahrung der Thoragebote, praeter legem; dieses konnte auch im religiösen, rituellen und sittlichen Leben zur Anwendung kommen, ohne dass jene verletzt wurden, weil die Verordnungen eben nur eine noch grössere Einschränkung der persönlichen Willensfreiheit bewirken sollten. Anders gestaltete sich das Verhältniss, wenn diese Verordnungen in den Verkehr zwischen Personen eingriffen, denn in diesem Falle war eine Beschränkung des Einen eine Begünstigung des Anderen, und eine Begünstigung einer Person gleichbedeutend mit der Beschränkung ihres Partners. Durch das Thoragesetz waren z. B. die Ehegatten nach dem Eherechte noch aneinander gebunden, und durch eine solche Verordnung wurde in Consequenz die Ehe aufgelöst, oder durch ein Traditions gesetz war Einer in einem Streitfalle ex lege noch Eigenthümer des bestrittenen Objectes, und durch die Verordnung ging er seines Rechtes zu Gunsten des Gegners verlustig; in solchen Fällen geriethen dann immer Verordnungen und Thoragesetze in einen Conflict, denn es ergab sich ein Zustand contra legem. Es musste nun auch dafür ein rechtlicher Ausweg gefunden werden, und dies geschah auch je nach der Natur des Gegensatzes, ob er ein religiös-rechtlicher, wie bei Ehegatten, oder ein vermögens-rechtlicher überhaupt war. Im ersten Falle, wo die Frage hauptsächlich in Betreff der Ehegatten, aber nicht in Betreff der Kinder aufgeworfen wurde, denn für sie war das eheliche oder uneheliche Verhältniss der Eltern irrelevant¹⁰⁸⁾, ward der Gegensatz dadurch beseitigt, dass

¹⁰⁵⁾ Rosch Haschanah 19, 1; Jebamoth 85, 1; Taanith 17, 2.

¹⁰⁶⁾ Baba Mezia 55, 2; Kethuboth 84, 1.

¹⁰⁷⁾ Kethuboth 83, 2 und 56, 2; Erubin 77, 1 und 85, 2; Jebamoth 86, 2; Sebachim 101, 1.

¹⁰⁸⁾ Weil die Paternität feststeht; folgt aus Jebamoth 22, 1; 22, 2 und 70, 1; Kiduschin 4, 1. Siehe II, Intestaterbrecht, Text zwischen Anm. Nr. 54—60.

die Eheformel den Zusatz erhielt: „Nach dem Gesetze Moses und der Israeliten¹⁰⁹⁾“; in Folge dessen konnten die Gelehrten auch dann eine jede Ehe als ungesetzmässig annulliren, auch wenn dieses nur als Consequenz einer Verordnung sich ergab¹¹⁰⁾, da sie diese zusammen mit den Thoragesetzen als in dieser Bedingung enthalten betrachteten. Im allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehre war die Construction viel einfacher; nach dem Bibeltexte¹¹¹⁾ war ein Richtercollegium berechtigt, einem Jeden wegen Ungehorsams sein Vermögen auf die Weise zu entziehen, dass es dasselbe zur *res nullius* erklärte; wenn sie nun einem mittels Verordnungen sein Eigenthumsrecht entziehen sollten, so proclamirten sie es auf Grund ihrer Machtvollkommenheit als Richtercollegium¹¹²⁾. Wenn dann die Einzelperson durch Umgehung, sei es durch Scheingeschäfte oder irgend eine andere Art, die Verordnungen in einen Gegensatz zu anderen Thoragesetzen bringen und dadurch illusorisch machen wollte, so erklärten sie diese Machenschaften als ungültig mit der Begründung: wie wird denn dann die Macht des Richtercollegiums als vollkommen gelten können¹¹³⁾? Das war die rechtliche Construction der Verordnungen; ihre Geltung für spätere Generationen ward dadurch verbürgt, dass man den Grundsatz aufstellte: ein Richter- oder Gelehrtencollegium ist nicht berechtigt, die Verordnungen eines anderen Richtercollegiums aufzuheben, es sei denn an Gelehrsamkeit¹¹⁴⁾ und Zahl der Mitglieder bedeutender als das erstere¹¹⁵⁾; und diese beiden Bedingungen mussten gleichzeitig zusammen gegeben sein¹¹⁶⁾.

¹⁰⁹⁾ „Tosafoth“-Commentar Kethuboth 3, 1.

¹¹⁰⁾ Gitin 33, 1 und 73, 1; Baba Basra 48, 1; Kethuboth 3, 1; Jebamoth 90, 2 und 110, 1.

¹¹¹⁾ Esra X, 8.

¹¹²⁾ Jebamoth 89, 2; Gitin 36, 2; Schekalim 3, 2; Moed Katan 16, 1.

¹¹³⁾ Kethuboth 99, 2; Gitin 33, 1; Jebamoth 89, 2; Kiduschin 42, 1.

¹¹⁴⁾ Die Ausdrucksweise **חכמה** bezeichnet eigentlich mehr die praktische Klugheit in ihrer Beziehung zu den Verhältnissen.

¹¹⁵⁾ Edujoth I, 5; Gitin 36, 2; Abodah Sarah 36, 1, Megillah 2, 1; Moed Katan 3, 2. Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 1.

¹¹⁶⁾ Edujoth I, 5.

Dass es dazu nicht kommen sollte, waren zwei Umstände massgebend: 1. dass es bei den Juden, wie schon gesagt wurde, keine legislative Gewalt gab, die, wie Konstantin im Jahre 321 n. Chr., den „notae“ oder den Verordnungen ihre rechtliche Kraft entziehen konnte; 2. liegt es in den eigenthümlichen Verhältnissen der jüdischen Gelehrsamkeit, die auf Tradition beruht, dass bei ihnen immer der Frühere, dem Ursprung der Tradition Nähere, diese mit der grössten Wahrscheinlichkeit auch besser verstehen und begreifen mochte, der Spätere muss also immer voraussetzen, dass dadurch in wichtigen Beziehungen seine Gelehrsamkeit der der Früheren nachsteht. Darum ist also die Aufhebung einer Verordnung so gut wie ausgeschlossen, bei manchen heisst es auch ausdrücklich, dass sogar Elias sie nicht wird aufheben dürfen¹¹⁷⁾, und bei den übrigen, wo zuweilen eine Aufhebung vorkam¹¹⁸⁾, wird es auf verschiedene juristische Weise erklärt. Die einfachste Art derselben ist, dass dieses wohl verordnet, nicht aber anerkannt ward¹¹⁹⁾, so dass erst die Späteren die Anerkennung erwirken sollten; dann, dass etwas zwar verordnet wurde aber nachher in Vergessenheit gerieth¹²⁰⁾; endlich dass die Verordnung unter der ausdrücklichen Clausel erlassen wurde, dass ein späteres Collegium diese nach seinem Ermessen aufheben darf¹²¹⁾. Auch ohne diese Separatclausel gab es noch eine allgemeine Bedingung für die Erlassung von Verordnungen, und diese ging dahin, dass es nicht gestattet ist, eine Verordnung zu erlassen, die für die Mehrheit undurchführbar sei¹²²⁾; damit aber letzteres

¹¹⁷⁾ Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2. Babylon. Talmud Abodah Sarah 36, 1.

¹¹⁸⁾ Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2.

¹¹⁹⁾ Abodah Sarah 36, 1; Chulin 6, 1; Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2.

¹²⁰⁾ Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2; Peah 2, 1; Kethuboth 45, 1; Schebiith 2, 2.

¹²¹⁾ Moed Katan 3, 2.

¹²²⁾ Abodah Sarah 36, 1; Horajoth 3, 2; Baba Kamma 79, 2; Baba Basra 60, 2.

voll und ganz berücksichtigt werde, galt allgemein der Grundsatz: nur solche Verordnungen haben Lebensfähigkeit, bei denen das Collegium mit allem seinem Sinnen und Trachten, mit all seinem Geiste und Wissen, kurz mit seinem ganzen Wesen sich dafür eingesetzt hatte¹²³). Wenn dies aber geschah, wenn sie aus innerstem Wesen erkannten, dass eine Verordnung nöthig, richtig und angezeigt war, wenn dann die Mehrheit des Volkes dieselbe einmal anerkannt hatte und danach zu leben begann, dann hatte eine solche Verordnung ihre Sanction erlangt: sie ward fast den Thorageboten gleichgestellt, und eine Verletzung der Religion war es, diese zu missachten¹²⁴).

§ 9.

Alle diese drei Arten von Normen werden dann im Talmud durch die Gemara vereinigt und sozusagen mit einander zu einem Ganzen zusammen verschmolzen; eigenartig und originell ist die Methode zu dieser Arbeit, sie ist aber ebenso wie Alles innerhalb der jüdischen Religionsbücher an bestimmte Regeln gebunden. Solcher Regeln giebt es 21¹²⁵), und nach diesen entwickelt sich das ganze Rechtsleben im Talmud, wobei es ausserdem noch andere Normen giebt, die innerhalb einer jeden der ersteren fast allen auftauchenden Zweifeln im vorhinein vorbeugen. Um diese 21 Regeln kurz hier anzuführen, will ich ein Schema aufstellen, in welchem sie sich alle der Reihe nach abwickeln, obwohl es fast nirgends vorkommt, dass alle Regeln zusammen angeführt werden sollten. In erster Reihe steht die Mischna, die, wie schon wiederholt

¹²³) Jerusalem. Talmud Schabbath 6, 2; Peah 2, 1; Kethuboth 45; Schebiith 2, 2.

¹²⁴) Die Verordnungen werden in der Gemara bezeichnet als: **דברי סופרים** und **מדרבנן**, **גזרה**, **תקנה**. Dieser Charakter des letzteren wird von Manchen bestritten und dasselbe als **מאוריהא** betrachtet

¹²⁵) Vorrede zum Talmud Babli von Rabbi Samuel Hanagid; die Reihenfolge der Regeln nach der Ausgabe Lemberg 1860.

gesagt wurde, vom Rabbi abgeschlossen ward und zum grossen Theile die Normen der mündlichen Thora, zum geringen Theile aber auch die Verordnungen bis Rabbi enthält; der Rest derselben, den Rabbi nicht der Mischna einverleibt hat, wird „Tosefta“, was die Späteren nach Rabbi in diesem Sinne gesammelt hatten, wird „Boraita“, und was ohne Aufzeichnung weiter mündlich als Traditionsnorm bekannt war, „Schemattha“ genannt¹²⁶⁾. Gleich nach der Mischna beginnt die Gemara mit dem „Perusch“, der darin besteht, die verwickelten Stellen der Mischna aufzuklären und die Frage, nach der Begründung der Normen aus der geschriebenen Thora, aufzuwerfen; die geschriebene Thora wird nun nach allen Seiten hin mittels der oben angeführten einfachen und combinirten Interpretationsmethoden erläutert, und das so gefundene Ergebniss aus der geschriebenen Thora wird der mündlichen Thora, der Tradition, als Basis beigefügt; ausserdem wird durch die „Remiah“ auf einen angeblichen Widerspruch zweier Mischnoth, und durch die „Hazrachah“ auf die etwaige Wiederholung der betreffenden Norm, die schon wo anders vorkommt, hingewiesen¹²⁷⁾. Behufs Erklärung dieser Fragen beginnen nun die einzelnen Amoräer ihre Ansichten vorzubringen, die immer in gewisse logische Behauptungen auslaufen; nun folgt eine regelrechte geschriebene Debatte über die verschiedenen Ansichten hin und wider; zuerst kommt die logische Gegenfrage, „Hathkafta“, dann folgt als Gegenbeweis die Anführung einer widersprechenden Ansicht eines Tanaiten, die „Kuschia“, worauf gleich die allgemeine Lösung als „Peruk“ oder die Behauptung vorkommt, dass dieser Amoräer mit seiner Ansicht nicht vereinzelt dasteht, indem andere Tanaiten anderer Ansicht sind, die sogen. „Schitah“ oder endlich die logische Verantwortung, die „Schenui“¹²⁸⁾. Es muss hier bemerkt werden, dass eine unwidersprochene Ansicht eines

¹²⁶⁾ 1, 2, 14 der 21 Regeln.

¹²⁷⁾ 3, 10, 12 der 21 Regeln.

¹²⁸⁾ 11, 6, 7, 20, 21 der 21 Regeln.

Tanaiten, das ist eines Gelehrten vor Rabbi, für einen Amoräer, das ist einen Gelehrten nach Rabbi, als unanfechtbar gelten muss, nur Rab¹²⁹⁾ bildet eine Ausnahme davon. In weiterer Folge bringt dann der Angegriffene von einer Ansicht eines Tanaiten einen Beweis für seine Behauptung, die „Sijua“, oder von der logischen Grundidee einer anderen zusammenhängenden Gemarastelle, die „Sugja“, wodurch er dann den Gegenbeweis als erbracht proclamirt, die „Tijubta“, und die früher strittige Ansicht als Norm erklärt, die „Halachah“, worauf dann ein praktischer Fall angeführt wird, wo gemäss dieser die Entscheidung ausgesprochen wurde, die „Maaseh“¹³⁰⁾. Im Zusammenhange mit diesen kommen dann gleich die Verordnungen vor, indem es entweder heisst, dass die ursprüngliche Norm Traditionsgesetz, die nebenentstandenen Verordnungen sind, oder indem im Laufe der Debatte constatirt wird, dass diese sich eigentlich nur um eine Verordnungsnorm entwickelt hat. Ausserdem kommt noch die Normirung eines Gesetzes in den Schulen vor, die „Horaah“, worauf gewöhnlich ein Zweifel in einem analogen Falle aufgestellt wird, die „Schaalah“; auf diese folgt dann entweder die Lösung, die „Teschubah“, oder die Proclamirung der Unentschiedenheit das „Teku“¹³¹⁾. Neben diesen kommt noch als 18te in der Reihenfolge die „Hagadah“ vor, jener andere grosse Theil der Gemara, der die wunderbaren farbenprächtigen Erzählungen, die sinnreichen geistesdurchtränkten Erklärungen diverser Bibeltexte, die schönsten und lehrreichsten moralischen Principien, an der Hand der Begebenheiten aus dem Leben der einzelnen Tanaiten und Amoräer, schildert und beschreibt. Die eigene stylistische Durchführung dieser verwickelten Behandlung des Rechtsmaterials, sowie die bald mehr, bald weniger chaldäische und aramäische Sprache derselben, die mit hebräischen

¹²⁹⁾ Kethuboth 8, 1; Erubin 50, 2; Gitin 38, 2; Sanhedrin 83, 2; Chulin 122, 2; solches kommt auch bei Rabbi Jochanan vor, wenn dieses auch nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, Joma 43, 2.

¹³⁰⁾ 9, 15, 8, 16, 13 der 21 Regeln.

¹³¹⁾ 19, 4, 5, 17 der 21 Regeln.

Buchstaben ohne Punktirung geschrieben wird, hie und da noch mit dem Hebräischen, das hauptsächlich die Sprache der Mischna bildet, gemischt ist, macht die Gemara zu einer der am schwersten zugänglichen Rechtssammlungen der älteren Geschichtsperiode. Die theilweise Erklärung in hebräischer Sprache ist dem Rabbi Schlomoh Jizchaki¹³²⁾ gelungen, aber nur zu 30 Tractaten hat er seinen Commentar vollendet, und dieser ist durch seine ausserordentlich kurze Ausdrucksweise, die eine grosse Vorübung im Talmud erfordert, wieder nur den mit dem Talmud Vertrauten gut verständlich. So ist der Talmud zu jenem grossen Räthsel geworden, das die Fremden bald anstaunen, bald verdächtigen, je nachdem Bildung oder Leidenschaft die Factoren sind, die ihr Urtheil beeinflussen.

§ 10.

Das positive Rechtsmaterial wird nun dem Talmud auf verschiedene Weise entnommen. In erster Reihe gelten als positives Recht die unbestrittene Mischna, Tosefta, Boraitha, Schemattha, sowie die Halachah und die Horaah. Wenn es keine Meinungsverschiedenheiten in ihnen und über dieselben giebt, so sind sie ebenso wie die Art 3¹³³⁾ der Tradition unanfechtbare, fest fixirte Normen, deren Gültigkeit in vollem Umfange bis zur äussersten Consequenz durchgeführt werden muss. Wenn aber bei einer der aufgezählten Arten die Ansicht derselben, sei es in einer anderen, gleichgearteten Talmudform oder in einer anderen widersprochen wird; oder wenn gleich zwei verschiedene Ansichten über dieselbe Materie zusammen vorgebracht werden, dann hat nicht der Richter die freie Wahl, wie es bei den Römern heisst: *si vero dissentiunt, iudici licet quam velit sententiam sequi*¹³⁴⁾, sondern es entscheiden wieder ganz bestimmte Regeln.

¹³²⁾ Genannt Raschi; geboren 1040 zu Troyes in der Champagne, gestorben am 26. Juli 1105 n. Chr.

¹³³⁾ Siehe Anm. Nr. 85.

¹³⁴⁾ Gai inst.

Unwidersprochenes in der Mischna geht Allem voran¹³⁵); gegen den Tanaiten giebt es keinen Widerspruch des Amoräers¹³⁶), gegen die Ansicht der Mehrheit hat die Ansicht einer Einzelperson keinen rechtlichen Werth¹³⁷). Zuerst Meinungsverschiedenheit, dann alleinige Ausführung einer einzelnen dieser Meinungen innerhalb desselben Tractates bedeutet die Normirung im Sinne der letzteren¹³⁸); dagegen im umgekehrten Falle bleibt es innerhalb der Mischna als unentschieden, wenn nicht die Gemara bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen bestimmten einzelnen Tanaiten im vorhinein normirt hat, dass die Ansicht des Einen gegen die des Anderen nicht gelten sollte¹³⁹), wie es fast ohne Ausnahme immer der Ansicht der Schule Schamais gegen diejenige Hillels ergeht¹⁴⁰). Ebenso giebt es Regeln zur Entscheidung in einem Streitfalle zwischen Amoräern¹⁴¹), wobei noch die allgemeine Regel vorkommt, dass, wenn der im Zeitlaufe Spätere gegen seinen Vorgänger, der nicht sein Lehrer war¹⁴²), seine Ansicht aufrecht hält, diese als Norm gelten soll¹⁴³). Das Alles sind noch in der Gemara selbst proclamirte oder aus dem Gemaratexte abgeleitete Regeln zur Entscheidung im Falle einer Meinungsverschiedenheit; ausserdem hat noch Maimonides verschiedene Regeln, wie er aus dem Talmud überhaupt, aus dem Sinne

¹³⁵) Jebamoth 42, 2; ausserdem kommt dieses noch einige und zwanzig Mal im Talmud vor.

¹³⁶) Siehe Anm. Nr. 129.

¹³⁷) II Moses XXIII, 2; Baba Mezia 59, 2.

¹³⁸) Jebamoth 42, 2; Abodah Sarah 7, 1; Baba Kamma 102, 1.

¹³⁹) Erubin 46, 2 und 47, 1; Gitin 38, 1; Kethuboth 60, 2; Sanhedrin 27, 1 u. s. w.

¹⁴⁰) Berachoth 36, 2; Beza 11, 2; Jebamoth 9, 1.

¹⁴¹) Erubin 47, 2; Pesachim 74, 2; Sanhedrin 27, 1; Bechoroth 49, 2 u. s. w.

¹⁴²) Kethuboth 84, 2. Von den Amoräern nur im „Tosafoth“-Commentar, Abodah Sarah 59, 2; Baba Kamma 162, 1; Kiduschin 45, 2 (?) u. s. w.

¹⁴³) Nur von Abbaje und Raba ab, „Tosafoth“-Commentar in Kiduschin 45, 2; Schabbath 3, 1; Beza 9, 1; Berachoth 13, 2 u. s. w.

einer Bemerkung, aus der Zusammenstellung im Gemaratexte, aus der Grundidee einer Sugja positives Recht entwickelt. Er, Maimouides, war der Erste, der codifikatorische Arbeit aus dem Talmud versuchte und leistete; dieses sein monumentales Werk nannte er „Mischna Thora“, gegen welches seine Gegner nur den einen Vorwurf¹⁴⁴⁾ erhoben, dass er bei den einzelnen Normen nicht die Talmudstellen anführt, von welchen er diese abgeleitet hat. Die Commentatoren seines Werkes suchen diesem Umstande abzuhelfen, und einer von diesen, Rabbi Josef Karo¹⁴⁵⁾, hat selbst einen fast den modernen Ansprüchen angepassten Codex aus den vom Talmud abgeleiteten Normen, den „Schulchan Aruch“, verfasst. Das sind die Hilfsmittel, die sich einem jeden Forscher darbieten, der positives Recht aus dem Talmud gewinnen will; jeder andere Weg wäre schon aus dem Grunde verfehlt, weil die bei den Juden thatsächlich herrschenden Normen diesen Entwicklungsgang zur Basis haben.

¹⁴⁴⁾ „Rabed“ in der Vorrede zur „Mischna Thora“.

¹⁴⁵⁾ Geb. 1488, gest. 1575 n. Chr. in Safed, Palästina.
